

Deckvertrag:

Zwischen:

Frau

Anke Weiß
Muttenshofen 2 1/5
92283 Lauterhofen

- Hengstbesitzerin

und

Herrn/Frau:

Vorname/ Name

Straße

PLZ, Wohnort

- Stutenbesitzerin

wird folgender Deckvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Besitzer ist Eigentümer der zu deckende Stute

Name der Stute/Lebensnummer

Der Hengsthalter ist Eigentümer des Deckhengstes

Eyvinur vom Vindstadir / 026020994
Name der Stute/Lebensnummer

Der Besitzer beauftragt den Hengsthalter dem vorbezeichneten Hengst die in seinem Besitz stehende Stute zuzuführen und decken zu lassen.

§ 2 Decktaxe

1. Die Decktaxe beträgt 325,50€
zzgl der gesetzl. Mwst. 7% entspricht 24,50€
Gesamtdecktaxe 350€
2. Mit der vorbezeichneten Decktaxe hat der Besitzer Anspruch zum Natursprung
3. Der Hengsthalter ist berechtigt, mit der Anmeldung der Stute eine Vorauszahlung in Höhe von 50% entspricht 175€ zu verlangen. Dieser Betrag wird auf die Decktaxe angerechnet.
4. Die gesamte Decktaxe ist spätestens mit der Abholung der Stute zur Zahlung fällig.

§ 3 Deckbescheinigung

Über die erfolgte Deckung wird der Hengsthalter dem Besitzer eine Deckbescheinigung (Deckschein) ausstellen. Die Bescheinigung wird nach der Geburt des Fohlens und nach Zahlung der Decktaxe einschließlich aller Nebenkosten dem Besitzer zugesandt.

Hinweis: Zur ordnungsgemäßen Ausstellung des Deckscheins ist die Vorlage des Abstammungsnachweises der Stute erforderlich, wobei eine Kopie ausreicht.

§ 4 Unterbringung der Stute

1. Die Pensionskosten für die Stute betragen pro Tag 6€
In diesem Betrag ist die gesetzl. Mwst. enthalten. Die Pensionskosten der Stute sind neben der Decktaxe zu zahlen.
2. Der Hengsthalter wird den Besitzer nach erfolgter Deckung zur Abholung der Stute auffordern. Der Tag der Anlieferung und der Abholung zählt jeweils als Pensionstag.
3. Sollte der Besitzer länger als 5 Tage mit der Abholung der Stute in Verzug geraten, ist der Hengsthalter berechtigt, für jeden anschließenden Tag die doppelte Pension für die Stute zu verlangen.

§ 5 Gesundheitsnachweis

1. Die zur Deckung vorgesehene Stute muss aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Tupferprobe und Influenza-Impfung sind vom Besitzer nachzuweisen.
2. Die tierärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung darf zum Zeitpunkt der Bedeckung nicht älter als 3 Wochen sein.
3. Der Hengsthalter weist darauf hin, dass er nur die ihm nach seiner Auffassung gesund erscheinenden Stuten, welche in einem

angemessenen Futter- und Pflegezustand sind, annehmen wird. Damit erkennt der Besitzer das Recht des Hengsthalters an, die jeweilige Stute zurückzuweisen.

4. Der Besitzer ist verpflichtet, dem Hengsthalter bereits vor Anlieferung der Stute einschlägige Krankheiten und/oder Untugenden mitzuteilen.

§ 6 Lebendfohlengarantie

1. Der Hengsthalter gewährt eine Lebendfohlengarantie
2. Die Lebendfohlengarantie umfasst Fälle, in denen die Stute nicht aufnimmt, resorbiert, eine Totgeburt hat oder das Fohlen nicht älter als 24 Stunden wird, wobei hierfür eine tierärztliche Bescheinigung erforderlich ist.
3. Der Anspruch auf Neubedeckung aufgrund der Lebendfohlengarantie ist nicht übertragbar und bezieht sich nur auf die in diesem Vertrag genannte Stute.
4. Für die Geltendmachung einer Lebendfohlengarantie ist eine gültige Virusabortimpfung erforderlich
5. Der Garantieanspruch setzt voraus, dass die Stute zuchttauglich ist, pferdegerecht gehalten und keinerlei medizinisch einschlägigen Eingriffen unterzogen worden ist.
6. Über alle Einzelheiten der Erfüllung der Lebendfohlengarantie in der nächsten Decksaison haben sich die Parteien des Deckvertrages rechtzeitig vor der kommenden Saison zu verständigen.
7. Der für die nächste Decksaison geltende Anspruch aus einer Lebendfohlengarantie setzt voraus, dass der Besitzer den Hengsthalter innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eintritt des Garantiefalles schriftlich zu informieren hat.

§ 7 Haftung

1. Da der Besitzer die Stute jeweils nur kurzfristig beim Hengsthalter einstellt, bleibt der der Besitzer Tierhalter i.S. des § 833 BGB.
2. Die Haftung des Hengsthalters für die Unterbringungszeit der Stute wie auch während des Deckeinsatzes wird im Falle des eigenen fahrlässigen und sogar grobfahrlässigen Verhaltens des Hengsthalters wie seiner Mitarbeiter auf die Höhe der Haftpflichtversicherungssumme beschränkt, soweit damit gleichzeitig auch das typische Haftungsrisiko der Höhe nach erfasst ist. Wenn ein möglicher Schaden durch die Versicherung dem Grunde nach nicht gedeckt ist, haftet der Hengsthalter persönlich und uneingeschränkt. Allerdings hat der Hengsthalter die Möglichkeit, den Nachweis zu

führen, dass ihn an dem jeweiligen Schadensereignis kein Verschulden trifft, so dass er haftungsfrei bleibt. Unberührt von jeder Beschränkung oder dem Ausschluss der Haftung bleiben Schadensersatzansprüche des Besitzers, die

- a) auf den Ersatz von Körper- oder Gesundheitsschäden gerichtet sind oder
- b) für sonstige Schäden,
- c) wobei bei letzteren zumindest ein grobes Verschulden des Hengsthalters selbst, seines gesetzlichen Vertreters oder eines seiner Hilfspersonen erforderlich ist, während bei Körper- oder Gesundheitsschäden bereits ein fahrlässiges Verhalten dieser Personengruppe ausreicht.

§ 8 Schriftform

- 1. Sämtliche Abreden im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Deckvertrages sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für eine Änderung des Erfordernisses der Schriftform.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine derartige Bestimmung ist vielmehr durch eine vertragliche Regelung zu ersetzen, durch die der von den Parteien angestrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer Weise erreicht werden kann.

Ort, den

Ort, den

Hengstbesitzerin

Stutenbesitzer/in